

KOMMUNALES MANAGEMENT DIGITAL

Fachzeitschrift des Fachverbandes der
leitenden Gemeindebediensteten Österreichs



Nr. 85 | September 2026

INHALT

2-3 | DACHVERBAND

Bundesobmann Mag. (FH) Reinhard
Haider: Die Gemeinden sind umfassende
Dienstleister
Österr. Gemeindetag 1.+2. Okt. 2026

4-6 | LV VORARLBERG

Tagungsbericht.
FLGÖ Bundesfachtagung 2026

7 | LV SALZBURG

De-minimis-Beihilfen: Neues EU-Register
stellt Gemeinden vor Herausforderungen

8-13 | LV TIROL

Praxisnahe Standards für Gemeinden:
Effiziente Abwicklung von Liegenschafts-
angelegenheiten
Veranstaltung oder Gewerbe? Abgrenzungs-
fragen im kommunalen Vollzug

14-15 | LV OBERÖSTERREICH

Der kommunale Vereinfachungsmonat.
Was würden wir heute nicht mehr neu
erfinden?

16-18 | LV STEIERMARK

Nachbericht. Erfolgreiche Landesfach-
tagung des FLGÖ Steiermark

18 | BDO

Gemeinden und Förderungen

19 | GEM2GO

Ganz automatisch: Mehr digitale Nähe zu
Bürgerinnen und Bürgern

20-21 | HOLLU

Gemeinden zukunftssicher begleiten:
Wie hollu den Reinigungsalltag weiterdenkt



© Gemeinde Krensmünster



© Klaus Rager, Gesundheit Österreich GmbH

DIE GEMEINDEN SIND „UMFASSENDE DIENSTLEISTER“



Gemeindebund-Präsident DI Hannes Pressl (li.) besuchte im Rahmen seiner „Gemeindetour“ auch die Marktgemeinde Kremsmünster; im Bild Bürgermeisterin Dr.ⁱⁿ Dagmar Fetz-Lugmayr und FLGÖ-Obmann Mag. (FH) Reinhard Haider

Vom Bürgermeisterinnentag und der Kinderbetreuung über Gemeindefinanzen und demografischen Wandel bis hin zu kommunaler KI und digitaler Souveränität reichte der Themenbogen beim Besuch von Gemeindebund-Präsident DI Johannes „Hannes“ Pressl im Marktgemeindeamt Kremsmünster. Gemeinden sind dort besonders stark, wo politische Verantwortung, eine gut aufgestellte Verwaltung und der direkte Blick auf die Bedürfnisse der Menschen zusammenkommen. Genau diese Perspektiven trafen beim Besuch von Gemeindebund-Präsident DI Hannes Pressl in Kremsmünster aufeinander. Im Rahmen seiner sommerlichen Bürgermeister:innen- und Gemeindetour machte er am Gemeindeamt Station und tauschte sich mit Bürgermeisterin Dr.ⁱⁿ Dagmar Fetz-Lugmayr sowie Amtsleiter und FLGÖ-Obmann Mag. (FH) Reinhard Haider über die großen Zukunftsfragen der kommunalen Arbeit aus.

GEMEINDEN ZWISCHEN ERWARTUNGEN UND MÖGLICHKEITEN

Im Gespräch mit Bürgermeisterin Dr.ⁱⁿ Dagmar Fetz-Lugmayr wurde deutlich, wie vielfältig die Aufgaben der Gemeinden inzwischen sind. Einen besonderen

Stellenwert nahm dabei der Bürgermeisterinnentag ein. Ein weiterer Schwerpunkt war die Kinderbetreuung. Gemeinden leisten hier einen wesentlichen Beitrag zur Lebensqualität von Familien und zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Kinderbetreuung und Gemeindefinanzen lassen sich daher kaum getrennt voneinander betrachten: Die Erwartungen an die Gemeinden steigen, während ihre finanziellen Spielräume immer enger werden.

Auch das Image einer Gemeinde und die demografische Entwicklung wurden ausführlich besprochen. Wie bleibt ein Ort für junge Familien attraktiv? Wie können Menschen dazu ermutigt werden, in der Gemeinde zu bleiben, zurückzukehren oder neu zuzuziehen? Und wie gelingt es gleichzeitig, auf die Bedürfnisse einer älter werdenden Bevölkerung einzugehen? Ein positives Gemeinde-Image entsteht dabei nicht allein durch Werbung, sondern vor allem durch verlässliche Leistungen, ein lebendiges Miteinander und das Gefühl, gut aufgehoben zu sein.

Diskutiert wurde außerdem das Spannungsfeld zwischen örtlicher Individualität und einer sinnvollen Standardisierung. Jede Gemeinde hat ihre eigene Geschichte, ihre Strukturen und ihre besonderen Anforderungen. Zugleich müssen nicht alle Arbeitsabläufe und Leistungen überall neu erfunden werden. Gemeinsame Standards können die Verwaltung entlasten, Qualität sichern und Ressourcen sparen – ohne dabei die notwendige Nähe zu den Menschen und die örtlichen Besonderheiten aus den Augen zu verlieren.

Ein Thema, das nach Einschätzung der Gesprächspartner:innen noch stärker an Bedeutung gewinnen wird, ist der soziale Bereich.

EINE GEMEINSAME PLATTFORM FÜR KOMMUNALE KI

Im Gespräch mit Mag. (FH) Reinhard Haider rückte die Zukunft der Gemeindeverwaltung in den Mittelpunkt. Der FLGÖ ist für Pressl ein direkter Ansprechpartner, wenn es um die Anliegen der kommunalen Führungskräfte und ein modernes Verwaltungsmanagement geht.

Herausgeber, Eigentümer und Verleger:

FLGÖ - Fachverband für leitende Gemeindebedienstete Österreichs, Dachverband, Rathausplatz 1, 4550 Kremsmünster, www.flgoe.at
Für den Inhalt verantwortlich: Mag. (FH) Reinhard Haider, Bundesobmann des FLGÖ; Zweck der Herausgabe: Fachinformation für leitende Gemeindebedienstete Österreichs; Erscheinungsrhythmus: vierteljährlich in digitaler Form, Kontaktadresse des Bundesobmannes: Mag. (FH) Reinhard Haider, Rathausplatz 1, 4550 Kremsmünster, Tel.: 07583/5255-226, E-Mail: reinhard.haider@kremsmuenster.ooe.gv.at; Grafik: Contentschmiede, Kremsmünster



Mag. (FH) Reinhard Haider,
Bundesobmann des FLGÖ

„Jede Gemeinde hat ihre eigene Geschichte, ihre Strukturen und ihre besonderen Anforderungen. Hier gilt es die örtliche Individualität mit sinnvoller Standardisierung zu verknüpfen.“

Besonders intensiv wurde über den Einsatz Künstlicher Intelligenz (KI) gesprochen. Mit GovGPT gibt es inzwischen eine sichere KI-Lösung für die Bundesverwaltung, daneben bestehen bereits verschiedene kommunale Einzelangebote. Was aus Sicht der Gemeinden jedoch noch fehlt, ist ein zentraler Einstiegspunkt: eine gemeinsame, sichere und praxistaugliche Plattform, über die Gemeinden auf geprüfte KI-Anwendungen zugreifen können.

Digitalisierung ist dabei kein Selbstzweck. Sie soll Abläufe vereinfachen, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entlasten und dafür sorgen, dass die Bevölkerung Leistungen rasch, verständlich und verlässlich in Anspruch nehmen kann. Persönlicher Kontakt und digitale Angebote stehen dabei nicht in Konkurrenz: Richtig eingesetzt, schafft Technik mehr Zeit für jene Anliegen, bei denen der Mensch besonders wichtig ist.

Eng damit verbunden ist die digitale Souveränität Europas. Gemeinden verarbeiten täglich sensible Daten und tragen daher Mitverantwortung dafür, welche Technologien eingesetzt werden, wo Daten gespeichert sind und wie unabhängig die öffentliche Verwaltung von einzelnen außereuropäischen Anbietern bleibt. Europäische Lösungen, gemeinsame Standards und eine verlässliche Infrastruktur können dazu einen wichtigen Beitrag leisten.

AUS- UND WEITERBILDUNG

Zur Sprache kam auch die Aus- und Weiterbildung der Gemeindebediensteten. Dabei ging es um die Frage, wie sich eine Schulungsplattform des Gemeindebundes gegenüber privaten Angeboten positionieren und diese sinnvoll ergänzen kann. Gerade angesichts neuer gesetzlicher, gesellschaftlicher und technischer Anforderungen werden gut zugängliche, praxisnahe und österreichweit abgestimmte Schulungen immer wichtiger.

GEMEINDE ALS „UMFASSENDER DIENSTLEISTER“

Der Besuch vom Gemeindebund-Präsidenten zeigte, dass die Zukunft der Gemeinden nicht in einfachen Entweder-oder-Lösungen liegt. Gefragt sind örtliche Individualität und gemeinsame Standards, wirtschaftliche Verantwortung und soziale Nähe, persönliche Beratung und digitale Werkzeuge. Pressl beschrieb die Gemeinde in diesem Zusammenhang als „umfassenden Dienstleister“. Der offene Austausch in Kremsmünster lieferte dafür zahlreiche Anregungen – aus der Praxis der Gemeinde und für die Gemeinden in ganz Österreich.

ÖSTERREICHISCHER GEMEINDETAG 1. UND 2. OKTOBER 2026

Im Rahmen des Gemeindetages gibt es erstmals eine etwas andere „FLGÖ-Fachtagung“, und zwar

Donnerstag, 1. Oktober, 14–15 Uhr:

FLGÖ-Aktivworkshop „Gesund und fit im Amt“ von und mit Ing.ⁱⁿ Petra Gajar vom Fonds Gesundes Österreich (FGÖ).

Belastung – Entlastung – Bewegung – Entspannung

Herausfordernde berufliche Tätigkeit bei einem hohen Stresslevel und viel Verantwortung kann mental und körperlich ermüden. Folgen wie Verspannungen und Erschöpfung zeigen sich deutlich. Dieser Workshop bietet einen Rahmen, um Wissen zu reflektieren und einfache Übungen auszuprobieren.

Am Ende kennen wir die BIG FIVE der gesunden Bewegung, das Klavier- und das Gazellenmodell, wissen mehr über unser Nervensystem und haben dem Rahmen entsprechend entspannende und regenerative Bewegung gemacht. Alles in Alltagskleidung machbar.

<https://gemeindebund.at/gemeindetag/>

TAGUNGSBERICHT.

FLGÖ BUNDESFACHTAGUNG 2026

Foto: FLGÖ LV Vorarlberg



Das Vorstandsteam des FLGÖ Vorarlberg, v. li.:
Dr. Martin Vergeiner,
Ing. Mag. Slobodan Tegeltija,
Ing. Edgar Loretz,
Mag. iur. Christof Obwegeser
und Markus Rudigier, MAS

Wie bleiben Gemeinden handlungsfähig, wenn sich fast alles gleichzeitig verändert? Dieser Frage widmete sich die Bundesfachtagung des FLGÖ, ausgerichtet vom Landesverband Vorarlberg. Die Themen der Tagung – Resilienz, aktive Bodenpolitik, Wissenstransfer, alternde Gesellschaft, KI-Assistenz und Gemeindekooperation – zogen sich als roter Faden durch beide Tage. Moderiert wurde die Tagung von Dr.ⁱⁿ Kriemhild Büchel-Kapeller.

TAG 1 – RESILIENZ, BODEN, WISSEN, GESELLSCHAFT

„Stabil bleiben, wenn nichts stabil ist.“

Dr.ⁱⁿ Kriemhild Büchel-Kapeller, Sozialwissenschaftlerin und Expertin für Sozialkapital & Engagement

Gemeinden leben in einer VUKA-Welt – volatil, unsicher, komplex, ambivalent. Zukunftsfähig macht sie Sozialkapital: Vertrauen und Beziehungen zwischen Politik, Verwaltung, Wirtschaft und Gesellschaft. Persönliche Resilienz beginnt bei der inneren Haltung: Growth Mindset, Fokus auf das „Wofür“ statt „Dagegen“, den eigenen Bewältigungstyp kennen und Selbstfürsorge ernst nehmen.

Kernbotschaft: Zukunft ist keine Verlängerung der Gegenwart. Die größte Gefahr im Umbruch ist das Handeln mit der Logik von gestern – also: mutig sein.

Aktive Bodenpolitik als Resilienzfaktor

DI Andreas Falch, Raumplaner

Boden ist die Engstelle kommunaler Entwicklung: Nur 39 % Österreichs sind Dauersiedlungsraum, der Verbrauch wächst um 6,5 ha pro Tag. Gewidmet heißt nicht verfügbar – 630 km² Bauland liegen ungenutzt. Aktive Bodenpolitik heißt „vom Planen zum Verfügen“ mit fünf Hebeln: wissen, sichern, konditionieren, steuern, kooperieren. Sie braucht politischen Grundkonsens und Langfristigkeit – es gibt keinen Einschaltknopf.

Kernbotschaft: Resilient ist nicht die Gemeinde mit den meisten Widmungen, sondern die mit den besten Handlungsoptionen. Der Bestand ist das neue Bauland.

Resiliente Gemeinde: Was Politik und Verwaltung gemeinsam leisten müssen

Dipl.-Vw.ⁱⁿ Andrea Kaufmann,

Bürgermeisterin a. D. und Beraterin

Resilienz ist mehr als Krisenvorsorge – sie ist dauerhafte Handlungsfähigkeit auf drei Ebenen: Krisenfestigkeit, organisatorische und gesellschaftliche Resilienz. Gemeinden verlieren sie, wenn Dauerreaktion die Strategie ersetzt und alles gleichzeitig Priorität hat. Politik und Verwaltung folgen unterschiedlichen Logiken – das ist kein Fehler, sondern das System. Stärke entsteht durch Kooperation,

Foto: FLGÖ LV Vorarlberg



Dr.ⁱⁿ Kriemhild Büchel-Kapeller moderierte die Tagung.

Prävention und Sozialkapital.

Kernbotschaft: Die Frage ist nicht, ob Gemeinden unter Druck geraten, sondern ob sie unter Druck gemeinsam handlungsfähig bleiben. Nicht alles gleichzeitig zu machen, ist eine Führungsentscheidung.

Wissens- und Kompetenztransfer wirksam organisieren

Oliver Christof, MBA, Craftplan

Heute: viele Gemeinden, viele Insellösungen, fragmentiertes Wissen. Zukunft: eigenständige Gemeinden, die gemeinsam leistungsfähig sind – mit Kompetenzzentren, gemeinsamen Diensten, digitalen Plattformen und abgestimmtem Krisenmanagement. Der Weg dorthin: Vertrauen aufbauen, Wissen teilen, Kompetenzen bündeln, Standards entwickeln.

Kernbotschaft: Die Zukunft kommunaler Leistungsfähigkeit entscheidet sich daran, wie Wissen, Kompetenzen und organisatorische Tiefe gemeinsam organisiert werden.

Gesellschaft & Soziales: Alternde Gesellschaft

Katharina Wiesflecker, LRⁱⁿ für Soziales a. D., Michael Tinkhauser, GF Stiftung Jupident, Thomas Scharwitzl und Carmen Helbok-Föger, Benefit
Der Themenblock beleuchtete, was das Älterwerden

der Bevölkerung für Gemeinden bedeutet: Pflege und Betreuung, Wohnen und Infrastruktur, Ehrenamt und Zusammenleben – und für die Verwaltung selbst den drohenden Wissensverlust durch Pensionierungen.

Kernbotschaft: Der demografische Wandel ist keine Zukunftsfrage mehr, sondern kommunaler Alltag – und eine Präventionsaufgabe.

Was KI mit Organisationen macht

Dr. Thomas Pisar, Autor und Physiker

KI kann fast alles bewirken – in beide Richtungen. Organisationen sind komplex, nicht kompliziert: KI lässt sich nicht nach Zielbild und Plan „einführen“, sondern braucht ein kohärentes Ist-Bild, Kommunikation, Richtung und Veränderung von Verhalten, Struktur und Kultur. KI macht Organisationen schneller und komplexer – ob besser oder „gaga“, antifragil oder fragil, entscheiden die Menschen.

Kernbotschaft: Es wird anders – definitiv. Es führt kein Weg vorbei. Der Mensch bleibt im Mittelpunkt.

TAG 2 – DIGITALISIERUNG UND KÜNSTLICHE INTELLIGENZ

KI-Assistenz in der Verwaltung

Malcolm Werchota, MBA, KI-Experte

KI soll kein weiteres Werkzeug sein, sondern echte

Dr. Martin Vergeiner
 Landesobmann des FLGÖ Vorarlberg

Foto: FLGÖ Vorarlberg



„Handlungsfähigkeit entsteht nicht durch Reaktion, sondern durch Strukturen, Prioritäten und Kooperation.“

Unterstützung – ohne Hürden und Medienbrüche. Sein Rezept: mit der KI sprechen wie mit einem Menschen, statt zu tippen und zu klicken. Weil nach einer Besprechung der Großteil des Wissens verloren geht, kann KI zum Gedächtnis der Organisation werden: Sitzungen protokollieren, Erfahrungswissen vor Pensionierungen sichern, per Sprache arbeiten. Datenschutz ist lösbar – mit sicheren, lokalen Systemen.

Kernbotschaft: Nicht klicken – sprechen.



KI-Referent Malcolm Werchota, MBA

Gemeindekooperation Vorderland – Gemeinden bündeln Kräfte

**Christoph Kirchengast, GF Regio
 Vorderland-Feldkirch**

Die Regio Vorderland (13 Gemeinden, 70.000 Einwohner:innen) hat mit der Initiative KIWI über 350 Gemeindemitarbeitende in KI geschult – „Kajak statt Treibholz“. Das neue Bauamt Vorderland gibt sieben Gründungsgemeinden einen gemeinsamen Werkzeugkoffer für Tief- und Hochbau, Raumplanung, Katastrophenvorsorge und Digitalisierung. Der Verband ist Hilfsapparat, die Gemeinden bleiben autonom. Anspruch: nicht nur bündeln, sondern anders verwalten – faktenbasiert, agil, KI-fähig von Anfang an.

Kernbotschaft: Die Gemeindepolitik bleibt am Steuer – das Bauamt unterstützt im Hintergrund. Digitalisierung beginnt bei den analogen Aufgaben und Prozessen. Jede KI-Minute ist eine gute Minute.

Recht und KI

Philipp Merzo, RA und CEO AI:ssociate

Zum Abschluss wurde eine Rechts-KI und deren Einsatzmöglichkeiten, speziell auch im Bereich des Öffentlichen Rechts präsentiert. Zusätzlich werden Vertrags- und Bescheiderstellungsmodulare angeboten.

Kernbotschaft: KI-Einsatz braucht klare rechtliche Leitplanken – sie sind Voraussetzung, nicht Hindernis.

FAZIT

Ein Gedanke zog sich durch beide Tage: Handlungsfähigkeit entsteht nicht durch Reaktion, sondern durch früh aufgebaute Strukturen, klare Prioritäten und Kooperation. Resilienz ist Beziehungskultur, Boden ist die Engstelle fast aller Zukunftsaufgaben. Wissen lässt sich immer seltener in jeder Gemeinde allein vorhalten – und KI ist unausweichlich; ob sie Gemeinden besser macht, entscheiden die Menschen, die sie einsetzen.



Besucher und Sponsoren der Bundesfachtagung

Fotos: FLGÖ LV Vorarlberg

DE-MINIMIS-BEIHILFEN: NEUES EU-REGISTER STELLT GEMEINDEN VOR HERAUSFORDERUNGEN



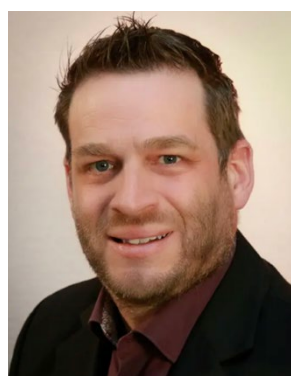
Impulsvortrag der BDO Consulting GmbH, präsentiert von Anita Moreau und Günter Toth

Mit 1. Jänner 2026 trat eine für Österreichs Gemeinden bedeutsame Neuerung in Kraft: Alle De-minimis-Beihilfen müssen in ein zentrales EU-Register eingetragen werden. Was zunächst nach einer technischen Anpassung klingt, hat in der Praxis weitreichende Folgen – für große Städte ebenso wie für kleine Landgemeinden. Denn Förderungen, Zuschüsse und Unterstützungsleistungen sind ein zentraler Bestandteil kommunaler Arbeit. Die neue Meldepflicht verlangt nun eine präzise Dokumentation, klare Abgrenzungen und ein gemeinsames Verständnis darüber, welche Leistungen tatsächlich als De-minimis-Beihilfe gelten.

FLGÖ PINZGAU STARTET WISSENSAUSTAUSCH

Um diesen Prozess zu begleiten, lud die FLGÖ-Bezirksleitung Pinzgau am 30. Juni 2026 erstmals zu einem Finanzverwalter:innen-Treffen in das Gemeindeamt Maishofen. Bezirksobmann Dr. Rudolf Oberschneider betonte am Veranstaltungsbeginn die Bedeutung eines regelmäßigen fachlichen Austauschs: „Die neue EU-Regelung betrifft nicht nur jede einzelne Gemeinde, sondern die kommunale Ebene in ganz Österreich. Wir müssen unser Wissen bündeln, damit wir die Anforderungen effizient und rechtssicher erfüllen. Im Mittelpunkt stand ein Impulsvortrag der BDO Consulting GmbH, präsentiert

von Anita Moreau und Günter Toth. Sie erläuterten die Grundlagen der De-minimis-Beihilfen, die Funktionsweise des Registers sowie typische Fälle aus der kommunalen Praxis. Besonders wertvoll war die Diskussion im Anschluss, in der zahlreiche Fragen aus dem Pinzgau aufgegriffen wurden: Welche Förderungen sind tatsächlich meldepflichtig? Wie erfolgt die Abgrenzung zu anderen Beihilfenarten? Welche organisatorischen Schritte müssen Gemeinden setzen, um die neuen Vorgaben dauerhaft zu erfüllen? Schnell zeigte sich: Die Herausforderungen sind vielfältig und sie betreffen alle Gemeinden, unabhängig von Größe oder Struktur. Gerade deshalb ist ein österreichweiter Erfahrungsaustausch entscheidend. Die FLGÖ-Bezirksleitung Pinzgau möchte mit diesem Treffen einen Impuls setzen, der auch über die Landesgrenzen hinaus Wirkung entfalten kann. Das erste Finanzverwalter:innen-Treffen im Pinzgau war nicht nur ein regionaler Auftakt, sondern ein Beitrag zur österreichweiten Professionalisierung im Umgang mit De-minimis-Beihilfen – ein Thema, das Gemeinden noch lange beschäftigen wird.



Mag. Dr. Rudolf Oberschneider
Landesobmann FLGÖ Salzburg

„Wir bedanken uns herzlich bei der BDO Consulting GmbH für die fachliche Unterstützung und die klare Aufbereitung dieses komplexen Themas. Solche Partnerschaften sind wesentlich, um Gemeinden gut durch neue rechtliche Anforderungen zu begleiten.“

PRAXISNAHE STANDARDS FÜR GEMEINDEN: EFFIZIENTE ABWICKLUNG VON LIEGENSCHAFTSANGELEGENHEITEN



Die Abwicklung von Liegenschaftsangelegenheiten zählt zu den zentralen und gleichzeitig komplexen Aufgaben der Tiroler Gemeinden. Im Rahmen eines Praxis-Workshops des FLGT wurde aufgezeigt, wie durch standardisierte Abläufe, klare Zuständigkeiten und eine strukturierte Informationsbasis sowohl Rechtssicherheit als auch Effizienz in diesem Bereich nachhaltig gesteigert werden können.

Im Mittelpunkt der Veranstaltung stand ein praxisorientierter Muster-Workflow, der die einzelnen Schritte von der Antragstellung bis zur Grundbucheintragung systematisch abbildet. Ergänzt wurde dieser durch Fachinputs von Rechtsanwalt Dr. Christoph Haslwanter und DI Hannes Fleckl, Leiter des Vermessungsamtes Kufstein.

Der Muster-Workflow strukturiert die Abwicklung in klar definierte Schritte. Beginnend mit einem schriftlichen Ansuchen über die interne Prüfung bis hin zur Beschlussfassung und Vertragsabwicklung

werden sämtliche Prozesse nachvollziehbar dargestellt. Besonders hervorzuheben ist dabei die umfassende Zusammenstellung und Evaluierung sämtlicher Liegenschaftsinformationen.

INFORMATION IST ALLES

Die gebündelten Informationen bilden die Entscheidungsgrundlage für alle weiteren Schritte und sind maßgeblich für die Qualität, Rechtssicherheit und Wirtschaftlichkeit des Projektes.

Zu den zentralen Elementen gehören zunächst die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen wie der Grundkaufpreis, der entweder auf Basis von Vergaberichtlinien oder durch ein Schätzungsgutachten festgelegt wird. Ergänzend dazu sind aktuelle Lagepläne und Grundbuchsauszüge erforderlich, die Aufschluss über bestehende Dienstbarkeiten, Reallasten oder sonstige Belastungen geben.

Ein weiterer wesentlicher Aspekt ist die raumord-



Mag. iur. Bernhard Scharmer
Landesobmann des FLGT Tirol



„Klare Abläufe und eine fundierte Informationsbasis schaffen Rechtssicherheit, reduzieren Fehlerquellen und machen Liegenschaftsverfahren effizienter.“

nungsrechtliche Beurteilung. Die Widmung sowie bestehende Bebauungspläne bestimmen maßgeblich die Nutzungsmöglichkeiten einer Liegenschaft und müssen daher frühzeitig geprüft werden. Fehler oder Versäumnisse in diesem Bereich können erhebliche finanzielle und rechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

Von besonderer praktischer Relevanz ist zudem die technische Prüfung. Dazu zählen Vermessungsunterlagen, die Analyse bestehender baulicher Anlagen sowie die Klärung von Leitungsrechten. Insbesondere die Einholung von Leitungsauskünften stellt sicher, dass keine versteckten Risiken – etwa durch bestehende Infrastrukturen wie Wasser, Kanal, Strom oder Glasfaser – übersehen werden.

Auch umwelt- und nutzungsrechtliche Fragestellungen gewinnen zunehmend an Bedeutung. Die Prüfung von Altlasten, agrarischen Nutzungsrechten oder forstrechtlichen Einschränkungen trägt dazu bei, potenzielle Konflikte frühzeitig zu erkennen und zu vermeiden.

Ein weiterer zentraler Punkt ist die klare Regelung der Kostenübernahme. Fragen der Vermessung, Vertragserstellung, Gebühren und steuerlichen Behandlung müssen vorab eindeutig festgelegt werden, um spätere Unklarheiten oder Streitigkeiten zu vermeiden.

Nicht zuletzt spielt die Vor-Ort-Besichtigung eine wesentliche Rolle. Sie ermöglicht eine realistische Einschätzung der tatsächlichen Gegebenheiten und stellt sicher, dass die dokumentierten Informationen mit der Realität übereinstimmen.

MEHRWERT FÜR GEMEINDEN

Die im Workshop präsentierten Inhalte zeigen deutlich, dass eine strukturierte Vorgehensweise nicht nur die Bearbeitungsqualität erhöht, sondern auch zu einer erheblichen Entlastung der Verwaltung beiträgt. Durch die klare Definition von Abläufen kön-

nen Fehlerquellen reduziert und Entscheidungsprozesse beschleunigt werden.

Hervorzuheben ist dabei die abteilungsübergreifende Zusammenarbeit. Liegenschaftsangelegenheiten betreffen in der Regel mehrere Fachbereiche – von der Raumordnung über das Bauamt bis hin zur Finanzverwaltung. Ein gemeinsamer Workflow schafft hier Transparenz und verbessert die Kommunikation zwischen den Beteiligten.

BEDARF AN PRAXISNAHEN LÖSUNGEN

Die hohe Teilnehmer:innenzahl von rund 60 Bürgermeisterr:innen und Gemeindeamtsleiter:innen unterstreicht die große Relevanz des Themas für die tägliche Gemeindearbeit. Gerade in Zeiten steigender Anforderungen an Transparenz, Dokumentation und rechtliche Absicherung ist es unerlässlich, einheitliche Standards zu entwickeln und umzusetzen. Die Abwicklung von Liegenschaftsangelegenheiten bleibt eine sehr anspruchsvolle Aufgabe der Gemeinden. Der im Rahmen des Workshops präsentierte Muster-Workflow bietet jedoch eine wertvolle Orientierung und unterstützt die Gemeinden dabei, ihre Prozesse mittels einer Checkliste zu standardisieren und zu optimieren.

Der ausgearbeitete Workflow befindet sich als Vorlage für die Tiroler Gemeinden im internen Downloadbereich auf WWW.FLGT.AT.

VERANSTALTUNG ODER GEWERBE?

ABGRENZUNGSFRAGEN IM KOMMUNALEN VOLLZUG

Nicht jedes Event ist bloß eine Veranstaltung im rechtlichen Sinn. Gerade bei regelmäßig wiederkehrenden Ereignissen, Vereinsfesten oder Kantinebetrieben steht häufig ein wirtschaftliches Konzept im Vordergrund. Für Gemeinden und sonstige Veranstaltungsbehörden stellt sich damit eine zentrale Vollzugsfrage: Wann endet das Veranstaltungsrecht – und ab welchem Zeitpunkt liegt eine nach der Gewerbeordnung zu beurteilende Tätigkeit vor?

Das Veranstaltungsrecht ist landesrechtlich geregelt und unterscheidet sich in seiner Ausgestaltung zwischen den Bundesländern. Die nachstehenden Ausführungen orientieren sich am Tiroler Veranstaltungsgesetz 2003, lassen sich jedoch in ihren Grundsätzen auf andere Landesgesetze übertragen.

ÖFFENTLICH ODER PRIVAT – KEINE FRAGE DER BEZEICHNUNG

Bevor eine veranstaltungsrechtliche Beurteilung erfolgen kann, ist zunächst zu klären, ob überhaupt eine öffentliche Veranstaltung vorliegt. Maßgeblich ist dabei nicht die Bezeichnung durch die Veranstalterin/den Veranstalter, sondern ausschließlich die tatsächliche Zugänglichkeit.

Als öffentlich gilt eine Veranstaltung, wenn sie allgemein zugänglich ist oder faktisch einem unbestimmten Personenkreis offensteht. Öffentliche Bewerbung, freier Zutritt, Eintrittskartenverkauf oder bloß formale Zugangsbeschränkungen sprechen regelmäßig für Öffentlichkeit. Auch als „privat“ deklarierte Veranstaltungen können rechtlich öffentlich sein, wenn der Zutritt nicht wirksam kontrolliert wird; Konstruktionen wie „geschlossene Gesellschaften“, kurzfristige Vereins- oder Tagesmitgliedschaften oder bloße Einladungsklauseln sind unbeachtlich, sofern das tatsächliche Erscheinungsbild auf eine öffentliche Veranstaltung schließen lässt. Veranstaltungen, die gegen Entgelt oder zur Erzie-



© Elements Envato

lung sonstiger wirtschaftlicher Vorteile zugänglich sind, gelten jedenfalls als öffentlich.

Liegt weder eine öffentliche Veranstaltung noch eine gewerbsmäßige Tätigkeit im Sinn der Gewerbeordnung (GewO) vor, finden weder das Veranstaltungsrecht noch das Gewerberecht Anwendung. Der Sachverhalt ist damit jedoch keineswegs rechtsfrei. Insbesondere sind zivilrechtliche nachbarrechtliche Schutzbestimmungen (etwa gegen unzulässige Lärm- oder Geruchsimmissionen nach § 364 Abs. 2 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch), das Landespolizeirecht – in Tirol etwa die Regelungen zu ungebührlichem Lärm nach § 1 Abs. 1 Landes-Polizeigesetz oder auch die Bestimmungen zur Störung der öffentlichen Ordnung nach § 38 Abs. 1 Sicherheitspolizeigesetz – sowie gegebenenfalls bau-, sicherheits- oder jugendschutzrechtliche Vorschriften zu beachten. Darüber hinaus können auch straf- oder gesundheitsrechtliche Bestimmungen relevant werden. Zusätzlich bestehen zivilrechtliche Haftungsrisiken, insbesondere aus Verkehrssicherungs-

pflichten. Wer Veranstaltungen oder vergleichbare Zusammenkünfte organisiert oder duldet, hat dafür zu sorgen, dass von den örtlichen Gegebenheiten keine Gefahren für Teilnehmer:innen oder Dritte ausgehen. Verstöße können zu Schadenersatzansprüchen führen.

GEWERBSMÄSSIGKEIT ALS ZENTRALER ABGRENZUNGSMASSTAB

Ausgangspunkt jeder **Abgrenzung zwischen Veranstaltung und Gewerbe** ist § 1 GewO. Danach unterliegt eine Tätigkeit der Gewerbeordnung, wenn sie selbstständig, regelmäßig und in der Absicht betrieben wird, einen Ertrag oder sonstigen wirtschaftlichen Vorteil zu erzielen, gleichgültig für welche Zwecke dieser bestimmt ist. Diese Voraussetzungen müssen kumulativ vorliegen.

Selbstständigkeit liegt vor, wenn die Tätigkeit auf eigene Rechnung und Gefahr ausgeübt wird. Zu prüfen ist insbesondere, wer organisiert, wer das wirtschaftliche Risiko trägt und wem die Erlöse zufließen. Gerade bei Vereins- oder Kooperationsmodellen ist diese Zuordnung entscheidend.

Auch das **Kriterium der Regelmäßigkeit** ist weit auszulegen. Bereits jährlich wiederkehrende oder organisatorisch vorbereitete Veranstaltungen können dieses Merkmal erfüllen; selbst einmalige Veranstaltungen gelten als regelmäßig, wenn nach den Umständen auf eine Wiederholungsabsicht geschlossen werden kann.

Die Ertragserzielungsabsicht erfordert keinen unmittelbaren Gewinn. Bereits ein mittelbarer wirtschaftlicher Vorteil genügt, etwa in Form von Umsatzsteigerungen, Kundenbindung, Imageeffekten oder der Finanzierung anderer Tätigkeiten. Unerheblich ist dabei, wofür diese Vorteile verwendet werden; auch gemeinnützige oder vereinsinterne Zwecke schließen Gewerbsmäßigkeit nicht aus.

WER IST VERANSTALTER:IN?

Zentrale Figur des Veranstaltungsrechts ist die Veranstalterin/der Veranstalter. Veranstalter:in ist jene Person, die eine Veranstaltung eigenverantwortlich, auf eigenes wirtschaftliches Risiko und aufgrund eigener Veranlassung durchführt. Maßgeblich ist dabei nicht die interne Vertragslage, sondern das Auftreten nach außen, insbesondere gegenüber der Behörde und in der öffentlichen Ankündigung. Veranstalter:in ist im Zweifel, wer über die Veranstaltungsstätte Verfügungsberechtigt ist oder die Durchführung der Veranstaltung duldet.

Für die **Veranstaltungsbehörde** ist die klare Zuordnung der Veranstalterereignenschaft von besonderer Bedeutung, da an sie umfangreiche Pflichten, Auflagen und Haftungsfolgen anknüpfen.

SPEZIELLE AUSNAHMEN IM TIROLER VERANSTALTUNGSRECHT

Das **Tiroler Veranstaltungsgesetz 2003 (TVG)** kennt neben Einzelveranstaltungen ausdrücklich auch wiederkehrende Veranstaltungen sowie ständige Veranstaltungen.

Darüber hinaus erfasst der Veranstaltungsbegriff auch bestimmte Tätigkeiten, die über das klassische Verständnis einer Veranstaltung im allgemeinen Sprachgebrauch hinausgehen. Dazu zählen etwa die Aufstellung technischer Einrichtungen wie Spielautomaten oder Glücksspielautomaten, Filmvorführungen sowie die Ausübung eines Fiaker- oder Pferdewagenunternehmens.

Diese Regelungen zeigen, dass das TVG auch bestimmte, über das klassische Verständnis hinausgehende Tätigkeiten erfasst. Damit ist jedoch keine generelle Abgrenzung zum Gewerberecht verbunden; vielmehr ist auch in diesen Fällen stets im Einzelfall zu prüfen, ob zusätzlich gewerberechtliche Tatbestände erfüllt sind.



© Elements Envato

Gerade daraus wird deutlich, dass die bloße Regelmäßigkeit einer Tätigkeit für sich allein noch kein ausreichendes Abgrenzungskriterium darstellt, sondern stets eine wertende Gesamtbetrachtung unter Berücksichtigung der Kriterien der Gewerbeordnung erforderlich ist.

VERANSTALTUNGEN IM GASTGEWERBE – GRENZEN DES ZULÄSSIGEN

Gastgewerbebetriebe sind berechtigt, Veranstaltungen regelmäßig durchzuführen, sofern sich diese vollständig innerhalb der genehmigten Betriebsanlage, der festgelegten Betriebszeiten sowie der im Betriebsanlagenverfahren vorgeschriebenen Auflagen bewegen. In diesem Rahmen sind Live-Musik, Themenabende oder vergleichbare Formate grundsätzlich zulässig und nach dem TVG nicht anmeldepflichtig. Die **Betriebsanlagenbewilligung** definiert den zulässigen Betriebsumfang und dient insbesondere dem Schutz von Nachbarn und öffentlichen Interessen; diese Grenzen sind im laufenden Betrieb strikt einzuhalten.

Die **rechtliche Grenze** wird dort überschritten, wo das Veranstaltungsrecht dazu genutzt wird, betriebliche Rahmenbedingungen punktuell zu durchbrechen, etwa hinsichtlich Betriebszeiten, Besucherkapazitäten, Lärmemissionen oder genutzter Flächen. Solche Überschreitungen können im Einzelfall zulässig sein, werden jedoch unzulässig, wenn sie regelmäßig oder planmäßig erfolgen. In diesem Fall liegt keine bloß fallweise Ausnahme mehr vor, sondern eine strukturelle Erweiterung des Gastgewerbebetriebs, die gewerberechtlich zu beurteilen ist. Regelmäßige Veranstaltungen innerhalb der genehmigten Betriebsanlage sind zulässig – eine regelmäßige oder planmäßige Überschreitung dieser Grenzen mittels Veranstaltungsrecht ist es nicht. Auch die Durchführung von Veranstaltungsreihen vermag daran nichts zu ändern.

Besonders problematisch sind regelmäßig wiederkehrende, nach außen gerichtete Abendveranstaltungen, fortlaufende Vereinsfeste oder vergleichbare Veranstaltungsreihen. Ohne starre Zahlen vorzugeben, zeigt die Verwaltungspraxis, dass bei gleichartigen Veranstaltungen in einer Häufigkeit von rund sechs oder mehr Terminen pro Jahr regelmäßig Anlass für eine gewerberechtliche Prüfung besteht.

SPERRSTUNDENVERLÄNGERUNG – AUSNAHME, NICHT BETRIEBSMODELL

Ein besonders sensibler Anwendungsbereich ist die Bewilligung einer Sperrstundenverlängerung bei Gastgewerbebetrieben durch die Gemeinde (§ 113 Abs. 3 GewO). Diese ist als Ausnahme ausgestaltet und an besondere Anlässe gebunden; sie darf nicht zur dauerhaften Betriebsausdehnung eingesetzt werden.

Wer wiederholt Sperrstundenverlängerungen beantragt, um Veranstaltungen regelmäßig bis in die frühen Morgenstunden durchführen zu können, bewegt sich außerhalb des zulässigen Rahmens. Eine gesetzliche Sonderstellung nimmt lediglich die Silvesternacht ein; auch hier bleiben Jugendschutz-, Lärm- und Sicherheitsbestimmungen uneingeschränkt anwendbar. Die Sperrstundenverlängerung betrifft ausschließlich die Öffnungszeiten; sonstige gewerbe- und betriebsanlagenrechtliche Bewilligungen bleiben davon unberührt.

VERANSTALTUNGSRECHT IST KEIN ERSATZ FÜR DIE GWERBEORDNUNG

Die veranstaltungsrechtliche Zulässigkeit einer Veranstaltung darf nicht dazu führen, dass eine gewerbepflichtige Tätigkeit faktisch legitimiert wird, ohne dass die Voraussetzungen der Gewerbeordnung erfüllt sind. Das Veranstaltungsrecht ist kein Auffangtatbestand für fehlende Gewerbeberechtigungen.



Mag. Klemens Lackner
Amtsleiter der Marktgemeinde Jenbach



„Je regelmäßiger, organisierter und wirtschaftlich relevanter eine Veranstaltung wird, desto eher wird aus dem Ereignis eine gewerbliche Tätigkeit.“

Gerade in Tirol ist dieser Grundsatz im Vollzug besonders zu beachten: Grundsätzlich ist gemäß § 25 Abs. 1 lit. a TVG die Bürgermeisterin/der Bürgermeister der Gemeinde Veranstaltungsbehörde, während der Vollzug der Gewerbeordnung gemäß § 333 Abs. 1 GewO regelmäßig der Bezirksverwaltungsbehörde obliegt. Eine enge Abstimmung und laufende Kommunikation zwischen den Behörden sind daher unerlässlich, um widersprüchliche Entscheidungen und rechtliche Graubereiche zu vermeiden.

VEREINE – KEIN GENERELLER SONDERSTATUS

Ein weit verbreiteter Irrtum besteht darin, dass Vereine generell von der Gewerbeordnung ausgenommen wären. Übt ein Verein eine Tätigkeit gewerbsmäßig aus, unterliegt er der Gewerbeordnung (§ 1 Abs. 2 GewO).

Für Vereine bestehen eng begrenzte gesetzliche Ausnahmen, insbesondere für den Ausschank von Getränken und die Verabreichung von Speisen im Rahmen einzelner Vereinsveranstaltungen nach § 2 Abs. 1 Z 25 GewO. Diese Ausnahmen setzen jedoch voraus, dass

- die Tätigkeit der materiellen Förderung des ideellen Vereinszwecks dient,
- die Einnahmen nachweislich diesem Zweck zugeführt werden und
- die Tätigkeit zeitlich klar begrenzt bleibt (maximal 72 Stunden im Kalenderjahr).

Diese Ausnahmen sind streng auszulegen und rechtfertigen keinen regelmäßigen wirtschaftlichen Betrieb. Gerade bei Sportvereinen zeigt sich die Problematik deutlich, wenn Vereinskantinen regelmäßig betrieben werden, Leistungen auch Nichtmitgliedern offenstehen oder Konkurrenz zu umliegenden Gastronomiebetrieben entsteht. In diesen Fällen liegt regelmäßig eine gewerbsmäßige Tätigkeit vor, die weder über das Veranstaltungsrecht

noch über vereinsrechtliche Ausnahmeregelungen legitimiert werden kann.

BEHÖRDENEINGRIFFE UND SANKTIONEN

Sowohl das Veranstaltungsrecht als auch die Gewerbeordnung sehen weitreichende behördliche **Eingriffsrechte** vor. Diese reichen von Auflagen und Einschränkungen über die Untersagung laufender Veranstaltungen bis hin zu empfindlichen Verwaltungsstrafen.

Rechtswidrige Zustände werden nicht dadurch legitimiert, dass sie wiederholt nicht untersagt oder faktisch geduldet werden. Ihre Verstetigung erhöht vielmehr die behördliche Einschreiftpflicht und kann im Anlassfall bis zur Entziehung der Berechtigung zur Durchführung von Veranstaltungen führen.

SCHLUSSFOLGERUNG

Die Abgrenzung zwischen Veranstaltung und Gewerbe ist keine bloße Formalfrage, sondern Ausdruck eines ordnungspolitischen Grundsatzes: Gleiche wirtschaftliche Tätigkeiten unterliegen gleichen rechtlichen Regeln.

Wer Veranstaltungen dauerhaft organisiert, regelmäßig Speisen und Getränke anbietet und daraus wirtschaftliche Vorteile erzielt, kann nicht dauerhaft über das Veranstaltungsrecht legitimiert werden. Für Gemeinden, Veranstalter:innen und Vereine gilt gleichermaßen: Je regelmäßiger, je organisierter und je wirtschaftlich relevanter eine Tätigkeit ist, desto eher handelt es sich nicht mehr um ein Ereignis – sondern um eine gewerbliche Tätigkeit.

Oder zugespitzt formuliert:

Wo die Veranstaltung zur Dauerlösung wird, beginnt das Gewerberecht.

DER KOMMUNALE VEREINFACHUNGSMONAT.

WAS WÜRDEN WIR HEUTE NICHT MEHR NEU ERFINDEN?

© MecGreenie



Durch den Austausch mit Kolleginnen und Kollegen entwickeln sich gute Lösungen für die eigene Gemeinde.

Vor fast zwanzig Jahren habe ich mich in meiner Masterthesis mit der Frage beschäftigt, wie ein modernes Gemeindedienstleistungszentrum aussehen könnte. Vieles, was damals Zukunft war, ist heute Alltag: digitale Kommunikation, neue Führungsmodelle, höhere Erwartungen, mehr Projekt- und Zusammenarbeit. Was geblieben ist, ist die eigentliche Herausforderung: Die Aufgaben wachsen schneller als unsere Zeit. Wenn ich heute mit Kolleginnen und Kollegen spreche, geht es oft um ganz praktische Dinge: Muss dieser Ablauf wirklich so kompliziert sein? Brauchen wir diese Unterschrift noch? Warum erfassen wir dieselbe Information an zwei Stellen? Und wer erklärt neuen Mitarbeiter:innen in sechs Monaten, warum wir das eigentlich so machen? Genau dort liegt für mich eine der wichtigsten Zukunftsfragen der Gemeindeverwaltung: Verwaltungsvereinfachung ist kein abstraktes Reformwort – sie entscheidet darüber, ob wir genug Zeit für Bürgerinnen und Bürger, für Führung, für Entwicklung und für schwierige Einzelfälle haben.

SCHRÄGE FRAGEN SIND OFT NÜTZLICH

Mein Vorschlag ist bewusst einfach: Wir sollten uns bei bestehenden Abläufen öfter einen „Nullstart“ erlauben. Nicht fragen: Wie können wir diesen Prozess etwas schneller machen? Sondern: Würden wir ihn heute noch einmal genauso erfinden? Viele Abläufe sind nicht schlecht. Sie sind nur über Jah-

re gewachsen: ein zusätzlicher Prüfvermerk hier, eine Sicherheitskopie dort, eine Excel-Liste neben der Fachanwendung, eine Besprechung, die irgendwann einmal einen guten Grund hatte. Niemand hat das Ganze so geplant, aber es beschäftigt uns täglich.

WÜRDEN WIR DAS HEUTE NOCH EINMAL GENAUSO ERFINDEN?

Wenn die Antwort nein lautet, beginnt die eigentliche Arbeit. Dann geht es nicht um blindes Streichen, sondern um sauberes Prüfen: Was ist rechtlich notwendig? Was schafft tatsächlich Qualität oder Sicherheit? Was ist nur Gewohnheit? Und was könnten wir mit anderen Gemeinden, dem Land oder unseren Softwarepartnern einfacher lösen?

GUTE AUSGANGSLAGE IN OBERÖSTERREICH

Der FLGÖ Oberösterreich ist mit 419 Mitgliedern die stärkste Landesgruppe in Österreich. Das ist ein großes Praxisnetzwerk. Wenn eine Gemeinde einen Ablauf vereinfacht, eine gute Vorlage entwickelt oder bei einem neuen Thema Erfahrungen sammelt, müssen andere Gemeinden nicht bei null beginnen. Gerade in Oberösterreich erleben wir, wie viel durch Austausch entsteht. Unser Verband versteht sich als Stimme, die den Gemeinden Rückhalt gibt, Lösungen entwickelt und die Verwaltung als starken Partner der Menschen sichtbar macht. Dazu gehört für mich auch, gute Lösungen voneinander zu überneh-



Christoph Stockinger, MBA, MPA
Landesobmann des FLGÖ OÖ

**„MEIN WUNSCH IST EIN KOMMUNALER
VEREINFACHUNGSMONAT, IN DEM JEDE GEMEINDE
ABLÄUFE NEU BETRACHTET.“**

men und schlechte Abläufe offen zu hinterfragen. Verwaltungsvereinfachung muss deshalb nicht immer „von oben“ kommen. Natürlich brauchen wir verständliche Gesetze, klare Zuständigkeiten und praxistaugliche Vorgaben. Aber wir sollten gleichzeitig jene Spielräume nutzen, die wir selbst haben. Die interessanteste Reform kann manchmal darin bestehen, interne Liste abzuschaffen, Besprechungen zusammenzulegen oder Informationen nur noch einmal zu erfassen.

FÜNF KLEINE PRÜF-HEBEL

- 1. Unterschriften-Check:** Welche interne Freigabe ist rechtlich oder fachlich erforderlich – und welche ist nur historisch gewachsen?
 - 2. Doppel-Erfassungs-Check:** Wo übertragen wir Daten von einem System in ein anderes, obwohl es dafür eine bessere Schnittstelle oder einen einfacheren Ablauf geben könnte?
 - 3. Besprechungs-Check:** Welche Termine brauchen wirklich alle Teilnehmenden, welche nur einen klaren Auftrag und ein kurzes Ergebnis?
 - 4. Vorlagen-Check:** Welche Schreiben, Formulare und internen Checklisten sind verständlich, aktuell und tatsächlich nötig?
 - 5. Wissen-Check:** Was passiert, wenn morgen jene Person fehlt, die „weiß, wie das geht“?
- Keiner dieser Punkte klingt spektakulär. Vereinfachung muss nicht groß beginnen, damit sie wirkt.

LERNEN ALS UNTERSCHÄTZTER REFORMTEIL

Wer Abläufe vereinfachen will, braucht Sicherheit. Gerade Führungskräfte müssen einschätzen können, was veränderbar ist und wo rechtliche Grenzen liegen. Deshalb gehören Verwaltungsvereinfachung und Weiterbildung für mich unmittelbar zusammen. Die **kommunale Bildung** auf „KOMMUNALNET“ setzt genau an diesem Punkt an: kurze Microtrainings, Expert:innenwissen sowie Live- und On-Demand-Formate für Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, Amtsleitungen und Verwaltungsmitarbeitende. Viele Einheiten sind bewusst so kurz

angelegt, dass sie in den Arbeitsalltag passen. Das ist ein Ansatz, den ich für kommunale Weiterbildung besonders interessant finde: Wissen dann verfügbar zu machen, wenn es gebraucht wird – nicht erst beim nächsten ganztägigen Seminar.

Gleichzeitig sollten wir Weiterbildung nicht nur konsumieren. Gemeinden verfügen selbst über enormes Erfahrungswissen. Warum nicht interne Schulungen dokumentieren, gute Lösungen teilen und voneinander lernen? Der Satz „Wissen wächst, wenn man es teilt.“ passt gerade für die kommunale Welt erstaunlich gut.

EIN KOMMUNALER VEREINFACHUNGSMONAT

Vielleicht brauchen wir gar kein neues Großprojekt. Vielleicht genügt für den Anfang ein Monat, in dem jede Gemeinde einen einzigen Ablauf auswählt und gemeinsam mit den betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern neu betrachtet. Nicht mit einem 40-seitigen Projektauftrag. Sondern mit drei Fragen: Was kostet uns hier unnötig Zeit? Was müssen wir zwingend beibehalten? Was können wir ab morgen einfacher machen? Wenn 100 Gemeinden jeweils nur einen kleinen Ablauf verbessern, sind das 100 konkrete Verbesserungen. Wenn wir die Ergebnisse anschließend im Netzwerk teilen, wird aus vielen kleinen Schritten plötzlich eine echte Verwaltungsreform. Die Gemeinden sind täglich dort wirksam, wo Menschen ihr Leben organisieren: beim Wasser, bei der Kinderbetreuung, beim Bauen, bei Straßen, Vereinen, Veranstaltungen und unzähligen anderen Themen. Diese Nähe ist unsere Stärke. Sie sollte auch unsere Reformmethode sein: praxisnah, verständlich und Schritt für Schritt.

Fazit: Nicht mehr Verwaltung, sondern bessere Verwaltung. Nicht jede Neuerung, sondern die richtige. Und öfter einmal die einfache Frage: Würden wir das heute noch einmal genauso erfinden?

Weiterlesen / Weiterbildung: www.flgoe-ooe.at
Kommunale Bildung: www.kommunalnet.at

NACHBERICHT.

ERFOLGREICHE LANDESFACH-TAGUNG DES FLGÖ STEIERMARK

Die 30. Landesfachtagung des Fachverbandes der leitenden Gemeindebediensteten Österreichs (FLGÖ), Landesgruppe Steiermark, fand am 28. und 29. Mai 2026 im Dachstein Event Zentrum in der Ramsau am Dachstein statt. Die Jubiläumstagung bot den Teilnehmerinnen und Teilnehmern ein abwechslungsreiches Programm mit interessanten Fachvorträgen, wichtigen Informationen für die Gemeindeverwaltung sowie ausreichend Gelegenheit zum fachlichen und persönlichen Austausch.

Bereits die Eröffnung zeigte die große Bedeutung der Veranstaltung für die steirischen Gemeinden. Zahlreiche leitende Gemeindebedienstete, Vertreter:innen von Institutionen sowie Partnerfirmen nahmen an der Tagung teil und machten deutlich, welchen Stellenwert der Wissenstransfer und die Zusammenarbeit innerhalb der kommunalen Verwaltungen einnehmen.

Den Auftakt bildete die offizielle Eröffnung der Landesfachtagung durch den **interimistischen Obmann Thomas Kamper** sowie den Bürgermeister der Gemeinde Ramsau am Dachstein, Ing. Johannes Uttinger MSc. Dabei wurden die Teilnehmer:innen willkommen geheißen und auf die aktuellen Herausforderungen der kommunalen Verwaltung eingestimmt. Im Anschluss übernahm der bekannte Moderator Sepp Reich und führte durch das Programm des ersten Tages.



© FLGÖ Steiermark



GENERALVERSAMMLUNG MIT NEUWAHLEN

Ein wesentlicher Bestandteil der Landesfachtagung war die 31. Generalversammlung des FLGÖ-Steiermark. Dabei standen neben dem Tätigkeitsbericht auch die Neuwahlen des Landesvorstandes auf der Tagesordnung.

Zum neuen **Obmann** wurde **Mag. Manfred Jöbstl** aus Bad Schwanberg gewählt. Mit seiner Wahl übernimmt er künftig die Leitung der Landesorganisation. Zu den Obmann-Stellvertretern wurden **Thomas Kamper** aus St. Margarethen am Knittelfeld und **Oliver Brunner** aus St. Peter am Kammersberg gewählt. Gemeinsam wird das neue Führungsteam die erfolgreiche Arbeit des Verbandes fortsetzen.

NAMHAFTE REFERENTEN MIT AKTUELLEN FACHTHEMEN

Den Einstieg in die Fachvorträge bildete sodann das Referat „**Jagdvergabe von Gemeindejagden**“, in dem **RA Dr. Thomas Neger** und **RA Dr. Hubertus Pranchh** die rechtlichen Rahmenbedingungen, aktuelle Entwicklungen sowie praktische Fragestellungen rund um die Vergabe von Gemeindejagden beleuchteten. Vorausgeschickt wird, dass in der Steiermark aufgrund der Bestimmungen des Jagdgesetzes sämtliche Gemeindejagden einheitlich beginnend mit 01. April 2028 neu vergeben werden und dieses Thema daher großes Interesse hervorruft.

© FLGÖ Steiermark



Mag. Manfred Jöbstl
Neuer Landesobmann des FLGÖ Steiermark



„Die nächste Landesfachtagung findet am 20. und 21. Mai 2027 statt. Wir freuen uns, wieder zahlreiche Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter sowie unsere Partnerunternehmen begrüßen zu dürfen.“

Im Anschluss referierte **RA Mag. Mario Walcher, LL. M.** zum Thema **„Zufahrten im Baubewilligungsverfahren“**. Im Mittelpunkt standen die rechtlichen Voraussetzungen für die Bauplatzzeichnung sowie die Zusammenschau der Bestimmungen des steiermärkischen Baugesetzes und des Landesstraßenverwaltungsgesetzes.

STEIRISCHER ABEND AUF DER SCHAFALM

Nach dem Programm am ersten Tag bot ein **gemütlicher steirischer Abend auf der Schafalm Planai** einen würdigen Ausklang des ersten Veranstaltungstages.

In entspannter Atmosphäre konnten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer die regionalen Spezialitäten genießen. Vor allem bot sich die Gelegenheit, Kontakte zu pflegen, neue Netzwerke aufzubauen und Erfahrungen aus den unterschiedlichsten Gemeinden auszutauschen. Gerade diese persönlichen Gespräche stellen einen wesentlichen Mehrwert der Landesfachtagung dar, da viele praktische Fragestellungen oftmals im direkten Dialog unter Kolleginnen und Kollegen diskutiert und gelöst werden können. Im Rahmen des gemütlichen Abends wurde auch die Gelegenheit genutzt, dem ehemaligen Obmann **Mag. Alexander Schwarz**, der den Fachverband von 2021 bis 2025 leitete, Dank und Anerkennung für seine verdienstvollen Tätigkeiten auszusprechen. Als Zeichen der Wertschätzung wurde ihm eine Ehrenurkunde überreicht und für seinen Einsatz zum Wohle des Verbandes herzlich gedankt.

Am zweiten Tag erfolgte die Begrüßung durch den Obmann-Stellvertreter Oliver Brunner, der in weiterer Folge auch die Moderation des zweiten Teiles der Fachtagung übernahm.

Zu Beginn informierte **MMag. Dr. Hans-Jörg Hörmann** vom Amt der Steiermärkischen Landesregierung über **aktuelle Entwicklungen und Vorhaben des Landes Steiermark**, die für unsere Gemeinden von besonderer Bedeutung sind.

Einen inspirierenden Abschluss der Fachvorträge

bildete der Impulsvortrag von **Mag. Tarek Leitner**, bekannt als Moderator der ORF-Sendung „Zeit im Bild“. Unter dem Titel **„Wo leben wir denn – glückliche Orte und warum wir sie erschaffen sollen“** spannte er einen interessanten Bogen zwischen Lebensqualität, Baukultur und der Bedeutung lebenswerter Gemeinden.

PARTNERFIRMEN ALS WICHTIGER BESTANDTEIL DER TAGUNG

Ein besonderes Augenmerk galt auch den zahlreichen **Partnerfirmen**, die die Landesfachtagung seit vielen Jahren begleiten. Sie präsentierten ihre neuesten Produkte und boten den Teilnehmer:innen die Möglichkeit, sich umfassend über technische Neuerungen, digitale Anwendungen, Verwaltungssoftware, Finanzdienstleistungen, Infrastruktur- und Serviceleistungen sowie weitere Entwicklungen zu informieren.

Einen traditionellen und stets mit Spannung erwarteten Abschluss der Landesfachtagung bildete die Verlosung zahlreicher attraktiver Sachpreise, die von den Partnerfirmen alljährlich zur Verfügung gestellt werden. Mit dieser beliebten Verlosung bedankten sich die Partnerunternehmen für die gute Zusammenarbeit mit den steirischen Gemeinden. Die Freude über die gewonnenen Preise sorgte für einen gelungenen und geselligen Ausklang der erfolgreichen Fachtagung, die schließlich mit einem gemeinsamen Mittagessen endete.

ERFOLGREICHE JUBILÄUMSTAGUNG UND HINWEIS AUF DIE LANDESFACHTAGUNG 2027

Die 30. FLGÖ-Landesfachtagung in der Ramsau am Dachstein zeigte einmal mehr, welchen hohen Stellenwert der fachliche Austausch innerhalb der Kollegenschaft in den steirischen Gemeinden besitzt.

FLGÖ-Steiermark
Gemeinsam für starke Gemeinden

GEMEINDEN UND FÖRDERUNGEN: NEUE PFLICHTEN DURCH EU-BEIHILFENRECHT

Österreichs Gemeinden sind im Fördersystem doppelt gefordert: Als Fördernehmerinnen beantragen sie Mittel für eigene Projekte, als Fördergeberinnen vergeben sie Zuschüsse. Beide Rollen unterliegen dem EU-Beihilfenrecht. Seit 1.1.2026 hat diese Doppelrolle eine neue Dimension erhalten: Gemeinden müssen alle von ihnen gewährten De-minimis-Beihilfen verpflichtend im zentralen eAidRegister der Europäischen Union erfassen.

Eine staatliche Maßnahme gilt als Beihilfe laut Art. 107 Abs. 1 AEUV, wenn fünf Kriterien kumulativ vorliegen. Dazu zählen eine Finanzierung aus staatlichen Mitteln, wozu auch das Gemeindebudget gehört, eine wirtschaftliche Tätigkeit der Empfängerseite, eine selektive Begünstigung, eine drohende Wettbewerbsverzerrung sowie eine potenzielle Beeinträchtigung des EU-Binnenhandels. Vom grundsätzlichen Beihilfenverbot bestehen mehrere Ausnahmen, z.B. die Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung oder die in der Praxis wichtige Ausnahmekategorie der De-minimis-Beihilfen.

DE-MINIMIS-GRENZEN UND EINE NEUE REGISTRIERPFLICHT

„De minimis“ bedeutet sinngemäß „Dinge von geringer Bedeutung“. Gemeint sind Förderungen, deren Höhe so gering ist, dass eine spürbare Verzerrung des Wettbewerbs ausgeschlossen werden kann. Doch wie viel ist möglich? Pro Unternehmen und rollierendem Dreijahreszeitraum gelten drei Höchstbeträge: EUR 300.000 für allgemeine De-minimis-Beihilfen, EUR 750.000 für DAWI-Beihilfen

etwa in der Daseinsvorsorge sowie EUR 50.000 im Agrarsektor. Bei sauberer Trennungsrechnung lassen sich diese Kategorien sogar kombinieren. Maßgeblich ist dabei stets der Zeitpunkt der Gewährung, nicht jener der Auszahlung. Betroffen sind dabei mehr kommunale Leistungen als oft angenommen: von Investitions- und Betriebszuschüssen über Ansiedlungsförderungen bis zu Kommunalabgabenrückerstattungen oder Mähprämien und Besamungszuschüssen.

Die Eintragung im eAidRegister hat binnen 20 Arbeitstagen ab Gewährung zu erfolgen. Für Agrar-De-minimis-Beihilfen gilt die Pflicht erst ab 2027. Bis Ende 2028 müssen Gemeinden zusätzlich De-minimis-Erklärungen der Fördernehmer einholen, da erst danach ein voller rollierender Dreijahreszeitraum im Register abgebildet ist. Fehlende oder verspätete Anmeldungen bergen Risiken: Im schlimmsten Fall verliert die Beihilfe ihre Privilegierung, gilt als notifizierungspflichtige Beihilfe nach Art. 108 AEUV und ist zurückzufordern.

VON DER PFLICHT ZUR CHANCE

Die neue Pflicht ist zugleich eine Gelegenheit: Die ohnehin nötige Bestandsaufnahme eröffnet die Chance, gewachsene Förderpraktiken zu ordnen und künftige Förderwünsche mit Verweis auf klare Vorgaben leichter abzulehnen. Der geschärfte Blick auf das eigene Fördergeschehen lohnt sich aber auch in die andere Richtung: Wo Gemeinden selbst als Fördernehmerinnen auftreten, bleiben vielerorts erhebliche Potenziale ungenutzt. Die

Förderlandschaft reicht von EU-Programmen über nationale Stellen wie aws, FFG oder KPC bis zu Landesförderungen und deckt fast das gesamte kommunale Aufgabenspektrum ab. Entscheidend ist der Zeitpunkt: Der Förderantrag muss vor Projektbeginn gestellt werden, jede verbindliche Bestellung davor gefährdet die Förderfähigkeit. Ein zentrales Fördermanagement erhöht erfahrungsgemäß die Förderquote spürbar.

Gemeinden stehen damit auf beiden Seiten des Fördersystems. Wer die Registrierungspflicht zum Anlass nimmt, die Förderpraxis zu ordnen, gewinnt an Rechtssicherheit. Wer zugleich die Förderchancen professionell managt, schöpft das Potenzial beider Rollen aus.

**Sie haben Fragen?
Wir sind gerne
für Sie da.**

BDO.AT

KONTAKT

BDO Austria GmbH
Schubertstraße 62
8010 Graz
+43 5 70 375 8000



**EVA
MARTISCHNIG**
Director
eva.martischnig@bdo.at



**ANITA
MOREAU**
Managerin
anita.moreau@bdo.at

GANZ AUTOMATISCH.

MEHR DIGITALE NÄHE ZU BÜRGERINNEN UND BÜRGERN

Die GEM2GO-Plattform bietet Gemeinden digitale Kanäle für ihre Kommunikation – von Website und App über die digitale Amtstafel bis hin zu Künstlicher Intelligenz als praktischer Hilfe im Alltag. Gemeinsam mit Newsadoo erweitert GEM2GO dieses Angebot um neue Möglichkeiten, Bürgerinnen und Bürger noch umfassender zu erreichen.

EINMAL VERÖFFENTLICHEN – MEHRFACH ERREICHEN

Das Prinzip bleibt einfach: Gemeinden pflegen ihre Informationen zentral und können sie über mehrere digitale Kanäle bereitstellen. Neu kommt ein eigener WhatsApp-Kanal hinzu. Bereits in GEM2GO veröffentlichte Inhalte können automatisiert und ohne zusätzlichen Pflegeaufwand auch über WhatsApp ausgespielt werden.

„Unser Ziel ist es, digitale Kommunikation für Gemeinden so einfach wie möglich zu machen und gleichzeitig die Nähe zu den Bürgerinnen und Bürgern zu stärken. Mit GEM2GO veröffentlichen Gemeinden ihre Informationen einmal und erreichen damit automatisch mehrere relevante Kanäle – ohne zusätzlichen Aufwand“, sagt Michael Kölbl, Geschäftsführer RIS GmbH.

Der WhatsApp-Kanal ergänzt die bestehenden GEM2GO Kanäle und bietet einen direkten Zugang zu den Bürgerinnen und Bürgern. Dabei bleibt die Kommunikation datenschutzkonform: Der Kanal hat keine Chatfunktion, die Teilnehmerinnen und Teilnehmer bleiben untereinander anonym und für die Gemeinde entsteht kein zusätzlicher Betreuungsaufwand. Die Informationen kommen direkt dort an, wo viele Menschen täglich aktiv sind.

GEMEINDE, REGION UND SOCIAL MEDIA AN EINEM ORT

Die Gemeinde-News-Plattform ergänzt die Kanäle von GEM2GO bereits heute um relevante Nachrichten aus der Region. Diese werden automatisiert aus unterschiedlichen Medienquellen gesammelt und sind österreichweit eingebunden. Gemeinden können nun auch Social-Media-Inhalte des eigenen

Michael Kölbl,
Geschäftsführer RIS GmbH



© GEM2GO

Auftritts oder von Vereinen und regionalen Betrieben integrieren. So entsteht ein umfassendes Informationsangebot, das Gemeinde, Region, Vereine und Wirtschaft miteinander verbindet.

VOLLE KONTROLLE – GANZ EINFACH

Trotz der automatisierten Zusammenstellung behält die Gemeinde jederzeit die Kontrolle. Über ein Dashboard lässt sich festlegen, welche Quellen und Inhalte berücksichtigt werden.

Damit wird digitale Kommunikation noch einfacher: Informationen einmal veröffentlichen, über mehrere Kanäle ausspielen und zusätzliche relevante Inhalte automatisiert bereitstellen.

GEM2GO bleibt die zentrale Plattform für die digitale Kommunikation der Gemeinde. WhatsApp, Social-Media-Einbindung und die einfache Steuerung über das Dashboard erweitern das Angebot und schaffen neue Möglichkeiten, die Menschen dort zu erreichen, wo sie sich täglich informieren.

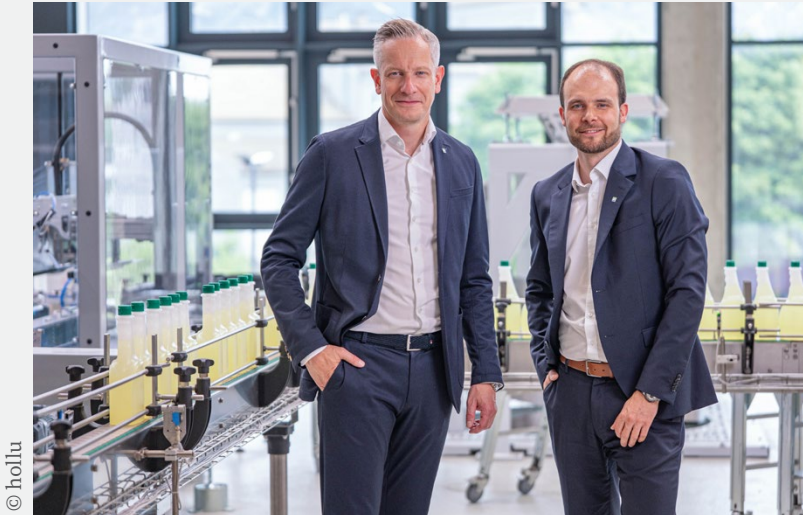


Mehr digitale Nähe.
Mit GEM2GO einfach kommunizieren

GEM2GO.INFO

**GLEICH JETZT ANFRAGEN UNTER
WWW.GEM2GO.INFO**

GEMEINDEN ZUKUNFTSSICHER BEGLEITEN: WIE HOLLU DEN REINIGUNGSALLTAG WEITERDENKT



© hollu

Zwei Perspektiven, eine Richtung: Markus Wendlinger und Udo Amann übernehmen die Geschäftsführung von hollu.

Familienunternehmen, Industriebetrieb und Hygienepartner für Gemeinden, Schulen und öffentliche Einrichtungen: Mit einer neuen Geschäftsführung stellt hollu die Weichen für die Zukunft. Welche Rolle Digitalisierung dabei spielt und wie Gemeinden davon profitieren können, darüber sprechen Markus Wendlinger und Udo Amann im Interview.

Mit 20. Juli 2026 haben Markus Wendlinger und Udo Amann die Geschäftsführung von hollu übernommen. Beide bringen langjährige Erfahrung im Unternehmen mit und kennen die Herausforderungen ihrer Kund:innen. Gemeinsam verfolgen sie das Ziel, die Stärken des österreichischen Familienunternehmens weiter auszubauen und gleichzeitig neue Impulse in den Bereichen Digitalisierung, Innovation und Servicequalität zu setzen.

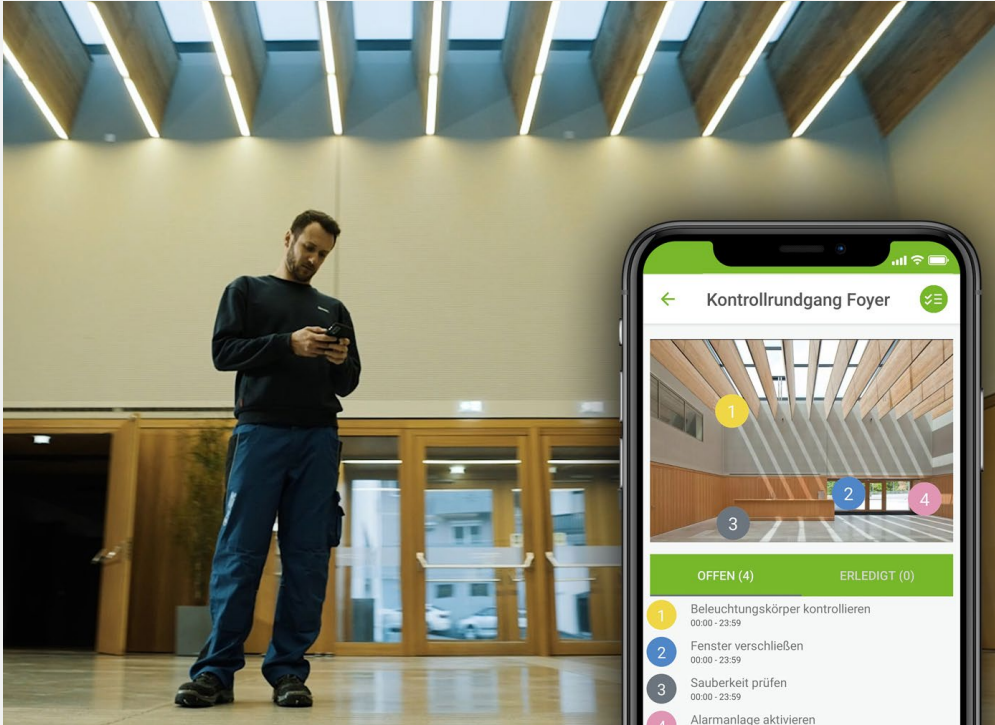
Herr Wendlinger, Herr Amann, Sie bilden seit Kurzem die neue Geschäftsführung von hollu. Welche Schwerpunkte möchten Sie in den kommenden Jahren setzen?

hollu ist seit über 120 Jahren erfolgreich, weil wir Bewährtes mit neuen Ideen verbinden. Daran möchten wir anknüpfen. Zudem sehen wir es als unsere Aufgabe, Entwicklungen frühzeitig aufzugreifen

und daraus konkrete Lösungen für unsere Kund:innen zu schaffen. Einen besonderen Fokus legen wir auf Digitalisierung und Innovation. Dabei geht es für uns um weit mehr als Technologie. Wir wollen Menschen in ihrem Arbeitsalltag unterstützen und Gemeinden Lösungen bieten, die Abläufe einfacher und transparenter machen.



Autonome Reinigungsroboter entlasten das Reinigungsteam: Effizient, leistungstark und unauffällig im Hintergrund.



Mit NOA werden Aufgaben, Kontrollgänge und Qualitätsprüfungen digital erfasst – für mehr Transparenz und Übersicht im Arbeitsalltag.

Wo sehen Sie den konkreten Mehrwert von digitalen Lösungen für Gemeinden?

Gemeinden müssen eine Vielzahl von Aufgaben mit oft begrenzten personellen und finanziellen Ressourcen bewältigen. Digitale und autonome Lösungen können hier gezielt unterstützen. Mit unserem digitalen Prozessmanager NOA lassen sich Aufgaben, Kontrollgänge und Qualitätsprüfungen einfach dokumentieren und nachvollziehen. Reinigungsroboter übernehmen wiederkehrende Flächenreinigungen, etwa in Gängen oder Eingangsbereichen. So gewinnen Reinigungsteams Zeit für Bereiche, in denen Sorgfalt und persönliche Aufmerksamkeit besonders wichtig sind, etwa die Reinigung von Sanitäranlagen oder die Kontrolle stark frequentierter Bereiche.

Wie möchten Sie gemeinsam mit Gemeinden und kommunalen Einrichtungen die Zukunft gestalten?

Die Anforderungen an kommunale Einrichtungen verändern sich laufend. Umso wichtiger ist es, voneinander zu lernen und Erfahrungen auszutauschen. Gemeinden kennen die Herausforderungen vor Ort am besten. Wir möchten unser Know-how als Hygienespezialist einbringen und gemeinsam Lösungen entwickeln, die im Alltag funktionieren.

Gemeinsam mit hollu zu 100 % Hygieneerfolg:
www.hollu.com



**DIE HOLLU SYSTEMLÖSUNG
ENTDECKEN!**

